



Herrn Minister Jörg Vogelsänger
Ministerium für ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Postfach 60 11 50
14411 Potsdam

Treuepflichten von Beamtinnen und Beamten sowie arbeitsvertragliche Nebenpflichten Beschäftigter des LFB

Sehr geehrter Herr Vogelsänger,

in dem Schreiben des Landesbetriebs Forst zum o.g. Thema vom 2. April 2015 lauten die zentralen Aussagen:

„Dieses hat zur Folge, dass unabhängig von einem Mandat Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte jederzeit die Interessen des Dienstherrn bzw. des Arbeitgebers wahrzunehmen haben und dieses im Gleichklang mit den beauftragten Vertretern des Landes zu erfolgen hat...

So können Beamtinnen und Beamte oder Beschäftigte des LFB auch dann nicht anders als die beauftragten Vertreter des Landes abstimmen, wenn sie ein Mandat für einen Verein oder Verband haben. Wenn sie stimmberechtigt in diesen Gremien eingebunden sind, haben sie damit dann auch dasselbe Stimmverhalten wie die beauftragten Vertreter des Landes auszuüben.“

Deutliche und berechtigte Kritik an diesem Erlass hat der Bund Deutscher Forstleute in seinem Schreiben vom 6.5.2015 geäußert. Diese Kritik wird von uns mitgetragen. Der Erlass bedeutet die Entmündigung der Bediensteten des Landes, die ehrenamtlich für Vereine und Verbände in Gremien aktiv sind und die Entwertung ehrenamtlicher Arbeit. Grundrechtspositionen werden klar missachtet. Rechtlich ist der Erlass unhaltbar, aus der Treuepflicht der Bediensteten gegenüber dem Land als Arbeitgeber wird ein Abhängigkeitsverhältnis bis in den privaten und ehrenamtlichen Bereich konstruiert.

Das Schreiben des BDF ist von Ihrem Haus am 22. Mai 2015 beantwortet worden. Es enthält zwar einige allgemeine Ausführungen zur Bedeutung des ehrenamtlichen Engagements. Zum Kern der Sache, dem Erlass vom 2. April 2015 wird aber erklärt, dass er eine „Hilfestellung“ sei, um auf dem Rahmen, der sich aus dem besonderen Treueverhältnis und den arbeitsvertraglichen Nebenpflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Landesdienst ergebe, hinzuweisen. Weiterhin wird erläutert, dass das Land als Arbeitgeber seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein angemessenes Einkommen, eine gesicherte Arbeitsplatzsituation und eine hohe soziale Fürsorge biete. Dem stünden Pflichten des Arbeitnehmers gegenüber, die auch nicht bei Mandatsträgerschaften oder Ehrenamtsbeschäftigung enden. Wir stellen fest, dass durch dieses Schreiben - das sich im Übrigen auch nicht an die Beschäftigten der Landesforstverwaltung richtet - der Erlass vom 2. April 2015 nicht aufgehoben oder abgeändert, sondern eher noch bestätigt worden ist. Wir halten das für keinesfalls hinnehmbar. Für alle Landesbedienstete müssen dieselben rechtlichen Regeln gelten, die die Grundrechte aus Grundgesetz und Landesverfassung beachten.

Wir bitten Sie als verantwortlichen Minister den Erlass vom 2. April 2015 zurückzuziehen oder durch einen Erlass zu ersetzen, der den rechtlichen Anforderungen und den Maßstäben der Landesregierung zugunsten ehrenamtlichen Engagements genügt.

Mit freundlichen Grüßen

Friedhelm Schmitz-Jersch

Wolfgang Bethe

Friedhelm Schmitz-Jersch (NABU) und Dr. Wolfgang Bethe (LJVB)
in Vertretung aller anerkannten Umweltverbände Brandenburgs